

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der UNICBLUE Messe GmbH Stand Juni 2011

1. Geltungsbereich

Lieferungen und Leistungen der **UNICBLUE** erfolgen ausschließlich zu diesen AVLB. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden zurückgewiesen.

2. Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Soweit sich aus dem Angebot der **UNICBLUE** nichts anderes ergibt, ist es freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der **UNICBLUE** zustande.
- 2.2 Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts oder aufgrund von Produktänderungen beim Hersteller bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen **UNICBLUE** hergeleitet werden können. Der Änderungsvorbehalt gilt auch im Hinblick auf handelsübliche Abweichungen in Menge und Qualität der Vertragsgegenstände.
- 2.3 Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Termin der zur Ausführung der Versendung beauftragten Person oder Anstalt übergeben wurde. Liefertermine werden stets vorbehaltlich der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch die konkret eingeschalteten Lieferanten der **UNICBLUE** vereinbart.
- 2.4 Lieferfristen setzen grundsätzlich erst ab Eingang der Anzahlung gem. Ziffer 4.2 ein.
- 2.5 Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von **UNICBLUE** zu vertreten sind, so können die Vertragsgegenstände auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden.
- 2.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände unverzüglich zu untersuchen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb von drei Werktagen, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit der Liefergegenstände nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Waren- und/oder -abnahme.

3. Gefahrübergang und Erfüllungsort

Die Lieferung erfolgt unfrei, ab Werk Gelsenkirchen. Ist ein Versand vereinbart, geht die Versandgefahr ab Übergabe an die Spedition auf den Kunden über.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Alle Preise gelten zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ab Herstellungswerk oder Versandlager und schließen Verpackung, Fracht, Versicherung usw. nicht ein.
- 4.2 50% des Auftragsvolumens sind fällig bei Auftragserteilung, 50% bei Fertigstellung des Baus. Schecks oder Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen.
- 4.3 Mietzahlungen sind monatlich im Voraus fällig.
- 4.4 Abzüge nach §§ 48 ff EStG sind nicht zulässig. Eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes liegt vor.
- 4.5 Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts mit nicht von **UNICBLUE** anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Ansprüchen, ist ausgeschlossen.
- 4.6 Jeder Zahlungsverzug des Kunden berechtigt **UNICBLUE** noch nicht ausgeführte aber bestätigte Lieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorleistung des Kunden zu erbringen, bzw. bereits erbrachte Leistungen zurückzubehalten oder Mietgegenstände zurückzuverlangen. Insbesondere gilt daher, dass **UNICBLUE** bei Zahlungsverzug die Übergabe des Messestandes verweigern darf. Dieses gilt auch im Fall von sonstigen Pflichtverstößen des Kunden.

5. Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, von ihm geschuldete Leistungen, insbesondere die Lieferung von Materialien, Konstruktionszeichnungen etc. rechtzeitig zu erbringen.
- 5.2 Mietstände sind pfleglich zu behandeln und zum vorgesehenen Termin vollständig zurückzugeben.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, über die seine Kreditwürdigkeit betreffenden Tatsachen richtige und vollständige Angaben zu machen und uns über Änderungen, insbesondere den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder drohenden Zahlungsunfähigkeit unverzüglich zu informieren
- 5.4 Dem Kunden ist es untersagt, Eingriffe in die Standkonstruktion oder Statik zu nehmen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle verkauften Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Vertragsverhältnis Eigentum der **UNICBLUE**. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einer etwaigen Be- oder Verarbeitung nicht berechtigt. Unabhängig davon tritt der Kunde Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 6.2 Vorstehende Sicherungen werden auf Verlangen des Kunden freigegeben, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderung um mindestens 20% übersteigt.

7. Abnahme

- 7.1 Der Stand ist abgenommen bzw. zur Miete angenommen, mit Unterzeichnung des entsprechenden Abnahmeprotokolls, spätestens aber mit der Aufnahme des Messe- und Ausstellungsbetriebs durch den Kunden.
- 7.2 Offene Mängel müssen durch den Kunden unverzüglich schriftlich bei **UNICBLUE** gemeldet werden, entweder im Abnahmeprotokoll oder bis spätestens 12.00 Uhr des ersten Messe- oder Ausstellungstages. Erfolgt bis zu dem genannten Zeitpunkt keine Meldung, gilt der Stand als mangelfrei.

8. Sachmangelhaftung für Kaufstände

- 8.1 Die Sachmangelhaftung beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit Gefahrübergang.

- 8.2 Die Sachmangelhaftung beschränkt sich zunächst hinsichtlich der ganzen Lieferung oder Leistung oder auch von Einzelteilen nach Wahl der **UNICBLUE** auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Solange der Verpflichtung auf Behebung der Mängel nachgekommen wird, hat der Kunde nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadensersatz zu verlangen, sofern nicht ein endgültiges Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn **UNICBLUE** hinreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt. Solange sich **UNICBLUE** nicht mit der Nachbesserung im Verzug befindet und diese nicht endgültig fehlgeschlagen ist, ist der Kunde auch nicht berechtigt, Fehler von Dritten beseitigen zu lassen.
- 8.3 Die Haftung für Sachmängel wird nicht übernommen, wenn:
- die Fehler an den Liefergegenständen aufgrund unsachgemäßen Transportes oder unsachgemäße Bearbeitung durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte entstanden sind;
 - Verschleißteile und Verschleißmaterialien betroffen sind;
 - es sich um gewöhnliche Gebrauchsspuren aufgrund der mehrmaligen Nutzung der Messestände bzw. durch Einlagerung handelt;
 - die Mängel durch schlechte Lagerung oder unsachgemäße Verwendung durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte entstanden sind;
 - die Liefergegenstände durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte bearbeitet oder mit Drittprodukten verbunden worden sind, ohne dass dies durch den in der Spezifikation angegebenen Verwendungszweck gedeckt ist;
 - die Fehler auf mangelnder Mitwirkung des Kunden beruhen.
- Der Anspruch aus Sachmangelhaftung entfällt nicht, soweit der Kunde den Beweis erbringt, dass die Mängel in keinem ursächlichen Zusammenhang mit den hier genannten Voraussetzungen stehen.
- 8.4 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige seitens des Kunden, dass kein Fall von Sachmangelhaftung vorliegt, kann **UNICBLUE** dem Kunden die Kosten für Überprüfung und Reparatur in Rechnung stellen.

9. Haftungsbegrenzung

- 9.1 Für Personenschäden sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz haftet **UNICBLUE** im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Für sonstige Schäden haftet **UNICBLUE** im Übrigen nur, soweit ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haftet **UNICBLUE** auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit bei expliziter Übernahme einer Garantie und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Masse vertrauen darf.
- 9.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie grober Fahrlässigkeit solcher Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, haftet **UNICBLUE** nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens.
- 9.4 Im Übrigen besteht keine Haftung der **UNICBLUE** für Fälle leichter Fahrlässigkeit, egal aus welchem Rechtsgrund.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen wirken auch zugunsten der Mitarbeiter der **UNICBLUE**.

10. Unverschuldete Leistungshindernisse

Können durch Einwirkung höherer Gewalt, z. B. Krieg oder Unruhe, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien oder Quarantäne, Streik oder Absperrung, Maßnahmen der Regierung oder durch sonstige Ereignisse, welche nicht durch **UNICBLUE** zu vertreten sind, vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllt werden, so ist **UNICBLUE** im Umfang der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtung und der Kunde von der entsprechenden Verpflichtung zur Gegenleistung befreit. Dieses gilt auch, wenn die Ereignisse während eines bereits eingetreten Verzugs eintreten.

11. Gewerbliche Schutzrechte

- 11.1 Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, hat der Kunde **UNICBLUE** von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Der Kunde hat **UNICBLUE** von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Etwaige bei **UNICBLUE** zur Rechtsverteidigung entstehende notwendige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.
- 11.2 Angebote, Planungen, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie Beschreibungen von Veranstaltungskonzepten u. ä. bleiben mit allen Rechten unser Eigentum und zwar auch dann, wenn sie dem Kunden übergeben worden sind. Sie sind insoweit dem Kunden anvertraut i. S. d. § 18 UWG.
- 11.3 Nutzungsrechte werden - unabhängig davon ob Sonderschutzrechte, z. B. Urheberrechte entstanden sind - nur soweit übertragen, wie dieses zur Vertragserfüllung notwendig ist. Außerhalb der Vertragserfüllung liegende Verwertungen sind dem Kunden untersagt, insbesondere die Vervielfältigung und der unmittelbare oder mittelbare Nachbau.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten, wenn nicht **UNICBLUE** vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 12.2 Wir sind berechtigt, unsere Arbeiten üblicherweise zu kennzeichnen und damit zu werben.
- 12.3 Gerichtsstand ist Gelsenkirchen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.4 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der **UNICBLUE** mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der Daten, die **UNICBLUE** im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt geworden sind und zur Auftragsabwicklung notwendig sind. Der Kunde ist damit einverstanden, dass **UNICBLUE** die aus der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten für geschäftliche Zwecke der **UNICBLUE**, insbesondere auch zu Werbezwecken verwendet.
- 12.5 Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Das gilt auch für gegebenenfalls ergänzungsbedürftige Lücken. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.